



29. Juni 2015

Résumé ausgewählter Themen des 22. Tätigkeitsberichts

Öffentlichkeitsprinzip

Im Jahr 2014 sind bei den Bundesbehörden insgesamt 575 Zugangsgesuche eingereicht worden. Demnach wurden seit Inkrafttreten des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ) im Jahr 2006 **noch nie so viele Zugangsgesuche** gestellt. In 246 Fällen verweigerten die Behörden den Zugang vollständig oder teilweise. Insgesamt konnte der EDÖB im Berichtsjahr 85 Schlichtungsanträge abschliessen. In 15 Fällen führte die Schlichtungsverhandlung zu einer Einigung zwischen den Parteien, und in 49 Fällen erliess er eine Empfehlung. (2.1)

Der Beauftragte hat den Entwurf für eine neue Bestimmung im **Luftfahrtgesetz** abgelehnt, wonach Dokumente betreffend die Aufsichtstätigkeit des Bundesamts für Zivilluftfahrt BAZL vom Öffentlichkeitsgesetz ausgenommen werden sollten. Er unterstrich, dass die Ausnahmestimmungen des BGÖ ausreichen, um dem Schutzbedürfnis von sensiblen Informationen gerecht zu werden. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb sich Behörden mit Audit- und Inspektionsaufgaben jeglicher Überprüfung mittels BGÖ entziehen wollen, obwohl ein vom Bundesverwaltungsgericht anerkanntes öffentliches Interesse an der Nachvollziehbarkeit ihrer Aufsichtstätigkeit besteht. (2.2.2)

Das Bundesamt für Justiz (BJ) wurde mit der **Evaluation des BGÖ** beauftragt. In der Begleitgruppe zu dieser Evaluation wirkte auch der Beauftragte mit. Der Schlussbericht zeigt keine wesentlichen anderen Ergebnisse als jene der ersten Evaluation im Jahr 2009. Einige Verwaltungseinheiten tun sich immer noch schwer mit dem Paradigmenwechsel und sind der Auffassung, dass E-Mails, klassifizierte Dokumente oder Protokolle von ausserparlamentarischen Kommissionen nicht unter das BGÖ fallen. Auch einige Aufsichtsbehörden möchten ihre Tätigkeiten vom BGÖ ausnehmen. Nach Ansicht des Beauftragten sind solche Geheimbereiche nicht haltbar. Eine juristische Analyse der materiell relevanten Urteile des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichts hat zudem ergeben, dass die Empfehlungen des Beauftragten von den Gerichten gestützt werden. Die Empfehlungen geniessen eine hohe allgemeine Akzeptanz und werden gewissermassen als der Motor des Öffentlichkeitsprinzips gesehen. (2.3.1)

Internet

Seit Herbst 2014 bieten die SBB an verschiedenen Bahnhöfen kostenlosen Internetzugang via WiFi (**SBB Free WiFi**) an. Kunden, die von diesem Angebot profitieren wollen, müssen in die Nutzungsbestimmungen einwilligen. Allerdings sind diese zu wenig präzise formuliert, sodass nicht daraus hervorgeht, welche Daten für welche Zwecke bearbeitet werden. (1.3.4)



Die von der Arbeitsgruppe AGUR 12 vorgeschlagenen **Anpassungen des Urheberrechts** sollen nun gesetzgeberisch umgesetzt werden. Wir werden den Gesetzgebungsprozess begleiten und auf die Aufrechterhaltung des Persönlichkeitsschutzes hinwirken. Wir begrüssen es, dass damit die Rechtsunsicherheit betreffend die Ermittlung von Urheberrechtsdelikten im Internet beseitigt wird. (1.3.6)

Gesundheit und Forschung

Im Berichtsjahr haben wir uns erneut mit der **Herausgabe der Krankengeschichte** im Original befasst. Gestützt auf das Datenschutzgesetz (DSG) haben Patienten das Recht, vom Arzt Ihre vollständige Krankengeschichte in Form einer Kopie oder eines Ausdrucks herauszuverlangen. Ein Anspruch auf die Herausgabe der Krankengeschichte im Original lässt sich aus dem DSG hingegen nicht ableiten. (1.5.1)

Ein **Konkursamt** darf Patientendaten nicht ohne vorgängige Nachfrage bei den Patienten an einen zur Praxisübernahme bereiten Nachfolger verkaufen. Deren Einwilligung ist eine notwendige Voraussetzung für die Übergabe der Daten. (1.5.2)

Im Berichtsjahr haben wir beim ärztlichen Dienst der Bundesverwaltung und der bundesnahen Betriebe (MedicalService AeD) eine Sachverhaltsabklärung eröffnet. Im Fokus der Untersuchung stand die Bearbeitung der **Gesundheitsdaten von Stellenbewerberinnen und -bewerbern**. Gemäss Bundespersonalgesetz darf der ärztliche Dienst die interessierten Stellen nur über die Schlussfolgerungen aus ärztlichen Feststellungen orientieren. Keinesfalls darf er Dritten – ohne schriftliche Zustimmung der betroffenen Person – eine Diagnose mitteilen. (1.5.4)

Versicherungen

Bezüglich der Durchführung der **Prämienverbilligung** sind wir der Ansicht, dass die Bekanntgabe des vollständigen Versichertenbestands durch die Krankenversicherer an die Kantone heikel ist, da dadurch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt wird. Ausserdem bezweifeln wir, dass den Kantonen eine Regelungskompetenz für Datenbearbeitungen von Bundesorganen zukommen soll. (1.6.5)

Handel und Wirtschaft

Im letzten Berichtsjahr haben wir die Arbeitsgruppe des Bundesamtes für Energie (BFE) in Sachen **digitale Stromzähler** und Datenschutz beraten. Die Studie der Arbeitsgruppe, die auf der Webseite des BFE veröffentlicht wurde (www.bfe.admin.ch/smartgrids), empfiehlt im Bereich des Betriebs des Smart Grids (intelligentes Stromnetz) eine einheitliche Regelung auf Bundesebene bzw. die Unterstellung unter das eidgenössische Datenschutzgesetz. (1.8.1)

Wir haben unsere Nachkontrollen im Bereich der **Kundenkarten von Migros und Coop** dieses Jahr fortgesetzt und unsere datenschutzrechtlichen Beurteilungen in Berichten festgehalten. Migros hat alle unsere Verbesserungsvorschläge akzeptiert und setzt sie entsprechend um. Die Abklärungen bei Coop konnten noch nicht abgeschlossen werden. (1.8.2)

Wir bekommen regelmässig Anfragen von Privatpersonen oder Sportvereinen betreffend die **Weitergabe von Mitgliederdaten an Versicherungen** zu Marketingzwecken. Ein Sportverband darf die Daten von Athleten nur dann an seine Sponsoren weitergeben, wenn erstere eingewilligt haben. Die Sponsoren müssen ihrerseits vertraglich sicherstellen, dass sie die Adressen und andere Angaben für die Anwerbung von Neukunden verwenden dürfen. (1.8.5)



Finanzen

Im Zuge der Einführung des neuen internationalen OECD-Standards für den **automatischen Informationsaustausch in Steuersachen** haben wir in den vom Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) eingesetzten Arbeitsgruppen mitgewirkt. Im Rahmen dieser Konsultationen haben wir das SIF auf zentrale Fragen in Bezug auf die Persönlichkeitsrechte aufmerksam gemacht. Wir haben uns insbesondere gegen die Verwendung der AHV-Nummer als Steuer-Identifikationsnummer (SIN) ausgesprochen. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat diese Forderung aufgenommen. (1.9.2)

Arbeitsbereich

Das Bundesverwaltungsgericht ist in seiner Entscheid bezüglich der **Whistleblowing-Meldestelle der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK)** unseren Anträgen gefolgt, wonach die EFK ihre Datensammlung bei uns anmelden und ein Bearbeitungsreglement erstellen muss. Die EFK hat das Urteil nicht akzeptiert und es an das Bundesgericht weitergezogen. (1.7.3)

Wir haben im Berichtsjahr mehrere Anfragen zum **Einholen von Referenzauskünften** bei ehemaligen Arbeitgebern erhalten. Den betroffenen Bewerbern teilten wir mit, dass in solchen Fällen die Prinzipien des DSG einzuhalten sind. So muss sich der ehemalige Arbeitgeber vor der Erteilung einer Auskunft über einen Bewerber vergewissern, dass dieser damit einverstanden ist. Der Kandidat hat zudem ein Recht darauf, von den angegebenen Referenzpersonen zu erfahren, wem sie wie Auskunft gegeben haben. (1.7.4)

Justiz, Polizei, Sicherheit

Anlässlich der **zweiten Schengen-Evaluation** in der Schweiz wurden die Kompetenzen des EDÖB, weiterer Instanzen auf Bundesebene und mehrerer kantonaler Datenschutzbehörden geprüft. Wir haben uns aktiv in die Vorbereitung dieser Evaluation eingebracht, die mit einer positiven Bilanz schloss. (1.4.1)

Der Einsatz von Informatikinstrumenten für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten oder Persönlichkeitsprofilen im Rahmen der **Informationssysteme der Bundeskriminalpolizei** erfordert eine Gesetzesgrundlage im formellen Sinn. Auf diesen Umstand haben wir bei der Ämterkonsultation zur Revision der Verordnung über das Informationssystem der Bundeskriminalpolizei (JANUS) hingewiesen. (1.4.5)

Bezüglich der Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee äusserten wir uns zur präventiven Anordnung von Blutuntersuchungen oder Impfungen sowie zum Erfordernis medizinischer Routineuntersuchungen. Der Bundesrat hat unserem Anliegen, die Routineuntersuchungen auf eine beschränkte Anzahl Personen zu begrenzen, entsprochen. Eine Divergenz gab es in Bezug auf Sicherheitsprüfungen bei Militärpersonen ohne deren Einwilligung. (1.4.6)

Im Rahmen der Schengen-Assoziierungsabkommen haben wir im Berichtsjahr beim Staatssekretariat für Migration (SEM) eine Kontrolle durchgeführt. Dabei wurden die Logfiles, die bei der Nutzung des **Schengener Informationssystems (SIS)** durch das SEM anfallen, überprüft. Die Analyse der Logfiles hat ergeben, dass der Zugang der regionalen Sektionen zum SIS regelkonform ist. (1.4.7)



Allgemeine Datenschutzfragen

Mit der Digitalisierung von amtlichen Registern wie dem Grundbuch oder dem Handelsregister ist auch das Bedürfnis nach der Verwendung eines einheitlichen Personenidentifikators aufgekommen. In verschiedenen Ämterkonsultationen monierte der EDÖB im Berichtsjahr das Anliegen des Gesetzgebers, die AHV-Nummer als einen solchen Identifikator einzusetzen. Beim Handelsregister erreichte er, dass statt der **AHV-Nummer** eine sektorielle Identifikationsnummer vorgesehen wird, was die Risiken einer unerwünschten Datenverknüpfung verringert.

Der Entwurf des Gesetzes über die **Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport** sieht explizit vor, dass die Daten aus dem Nationalen Informationssystem für Sport und dem Informationssystem für leistungsdiagnostische Daten nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden dürfen. Wir haben dem Bundesamt für Sport (BASPO) vorgeschlagen, dass die Weitergabe der Daten durch die Empfänger zusätzlich eingeschränkt wird und das Bundesamt die Kontrolle über die Empfänger von elektronischen Datensätzen und Listen behält. (1.2.1)

Nach Abschluss der Kontrolle bei einer Skistation betreffend die **zentrale Speicherung von Kundenfotos** haben wir Erläuterungen dazu verfasst, wie Zutrittskontrollsysteme datenschutzkonform konfiguriert und betrieben werden können. (1.2.3)

Nach dem Inkrafttreten der ISO-Normen 27001 und 27002 haben wir unsere **Richtlinien über die Datenschutz-Zertifizierung** und ihre Anhänge im Frühjahr 2014 angepasst. (1.1.1)

Information und Sensibilisierung

Unsere **Website www.derbeauftragte.ch** bietet Bürgerinnen und Bürgern umfassende Informationen zu aktuellen Datenschutzthemen. Insbesondere kamen folgende neuen Beiträge hinzu: Erläuterungen zu Big Data, Recht auf Vergessen, Bring Your Own Device, Personensicherheitsprüfungen, Einsatz von Drohnen, Datenschutz in der Forschung sowie Zutrittskontrollsysteme in Freizeitanlagen. Ausserdem publizierten wir eine Reihe von Empfehlungen im Rahmen des BGÖ. (3.1 und 3.2)

Zum **9. internationalen Datenschutztag** vom 28. Januar 2015 veranstalteten wir eine Podiumsdiskussion über die Datenschutzproblematik von Gesundheitsapps und sensorgesteuerten Accessoires zur Vermessung von Körperfunktionen (Wearables). Dabei debattierte der Beauftragte Hanspeter Thür zusammen mit Nationalrat Jean Christophe Schwaab (SP/VD), Professor Henning Müller und Marc Lounis (Swisscom) über die Chancen und Risiken dieser Technologien. Wir stellten ein grosses Interesse an der Thematik fest.

Der Jahresbericht ist über das Internet integral abrufbar (www.derbeauftragte.ch – Dokumentation – Tätigkeitsberichte) oder kann beim BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern bestellt werden:

Art. Nr. 410.022

Bestellung per Internet: <http://www.bundespublikationen.admin.ch/de/publikationen/artikelsuche.html>